
ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KREBSBEKÄMPFUNG

der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
im Lande Nordrhein-Westfalen



Merkblatt

über die wirtschaftliche Sicherung bei ambulanten und stationären Rehabilitationsmaßnahmen

Hinweis: Die Arbeitsgemeinschaft prüft automatisch bei jedem Antragseingang den möglichen Anspruch auf Übergangsgeld. Die Patienten werden über Weiteres individuell informiert.

1 Allgemeines

Während der Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen und sonstiger Leistungen zur Teilhabe zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt die Arbeitsgemeinschaft Übergangsgeld als Leistung zum Lebensunterhalt nach § 45 SGB IX. Seit In-Kraft-Treten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist regelmäßig ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung zur Teilhabe stationär oder ambulant erbracht wird oder Arbeitsunfähigkeit besteht oder der Betroffene wegen dieser Leistung an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert ist.

Übergangsgeld wird nicht gezahlt, wenn und solange Anspruch auf Entgelt besteht. Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die Dauer der Reha-Maßnahme das Entgelt bis zu 6 Wochen weiterzuzahlen. Dabei werden Vorerkrankungszeiten wegen des gleichen Leidens angerechnet, wodurch sich dann die Dauer des Anspruchs entsprechend verkürzt.

Einmalig gezahltes beitragspflichtiges Entgelt (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) wird bei der Übergangsgeldberechnung mit einem sogenannten »Hinzurechnungsbetrag« berücksichtigt.

2 Anspruch auf Übergangsgeld

Anspruch auf Übergangsgeld bei ambulanten und stationären Rehabilitationsmaßnahmen haben Betreute, die vor Beginn der Leistung bzw. einer vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit

- Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben, oder
- Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.



Keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben Betreute, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. Hausfrauen, Selbständige ohne Arbeitseinkommen oder ohne Beitragsleistung im letzten Kalenderjahr). Ebenso besteht für Bezieher von Sozialgeld kein Anspruch auf Übergangsgeld. Das Sozialgeld wird während der Rehabilitation von der bisher zahlenden Stelle weiter erbracht.

3 Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld für Rehabilitanden, mit Ausnahme der Personen, die bis zum Beginn der Leistung Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld vom Arbeitsamt bezogen haben (vgl. Punkt 3.3), beträgt

- bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind nach den maßgebenden Vorschriften (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, **75 % der Berechnungsgrundlage**
- bei den übrigen Betreuten **68 % der Berechnungsgrundlage**.

Als Kinder im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX gelten die in § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) genannten Kinder:

- a) leibliche Kinder (eheliche, nichteheliche Kinder)
- b) Adoptivkinder,
- c) Pflegekinder (Personen, mit denen der Versicherte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Versicherte sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält)

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, begründen den erhöhten Übergangsgeldanspruch, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG erfüllen:

- Volljährige Kinder werden längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie arbeitslos sind und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung stehen.
- Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres führen zu einem erhöhten Übergangsgeldanspruch, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.
- Behinderte Kinder werden auch über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG werden als erfüllt angesehen, wenn für diese Kinder ein **Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz** (ggf. Nachweis beifügen) besteht.



Für die Zahlung des höheren Übergangsgeldes wegen Pflegebedürftigkeit müssen mehrere Voraussetzungen vorliegen:

- Der Versicherte lebt mit dem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft.
- Der Versicherte oder dessen Ehegatte ist pflegebedürftig.
- Aufgrund der Pflegebedürftigkeit des Versicherten kann der Ehegatte keine Erwerbstätigkeit ausüben bzw. der pflegebedürftige Ehegatte hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften ist für zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit geschaffen worden, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, wenn sie vor einer zuständigen Behörde erklären, dass sie eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Lebenspartner aus dieser Gemeinschaft sind den Ehegatten ab 01.08.2001 gleichgestellt.

Als **pflegebedürftig** im Sinne des § 14 SGB XI werden Personen angesehen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Der Nachweis ist zum Beispiel möglich durch Vorlage eines Bescheides über die Anerkennung von Pflegebedürftigkeit bzw. die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), BVG, Beamtenversorgungsgesetz, BSHG, Schwerbehindertengesetz.

Nachfolgend geben wir Ihnen Erläuterungen, in welcher Weise die **Berechnungsgrundlage** für die unterschiedlichen Personengruppen ermittelt wird.

3.1 Betreute, die unmittelbar vor Beginn der Leistung rentenversicherungspflichtig gegen Entgelt beschäftigt waren

Das Übergangsgeld bei den in der Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern wird – wie das Krankengeld – vom Regelentgelt abgeleitet.

Grundlage für das Regelentgelt ist die von dem Versicherten im letzten vor Beginn der ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahme abgerechneten, mindestens während der letzten abgerechneten 4 Wochen bzw. des letzten Monats erzielte Entgelt. Einmalig gezahltes beitragspflichtiges Entgelt der letzten abgerechneten 12 Kalendermonate (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) wird mit einem »Hinzurechnungsbetrag« berücksichtigt. Der Hinzurechnungsbetrag ist der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts. Das Entgelt wird höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung berücksichtigt.

Das Übergangsgeld wird aus 80 v.H. des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regelentgelt) ermittelt, wobei das entgangene regelmäßige Nettoentgelt nicht überschritten werden darf. Ggf. erfolgt eine Erhöhung um einen Hinzurechnungsbetrag aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt.

Bei dem so ermittelten Betrag handelt es sich um die **Berechnungsgrundlage**.



3.2 Freiwillig Versicherte oder pflichtversicherte Selbständige

Dieser Personenkreis erhält ein Übergangsgeld, das aus 80 v.H. des Einkommens ermittelt wird, welches der Beitragszahlung für das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Leistung zugrunde liegt. Als **Berechnungsgrundlage** ist für den Kalendertag 1/360 des ermittelten Betrages zu berücksichtigen.

3.3 Betreute, die unmittelbar vor Beginn der Leistung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit bezogen haben

Übergangsgeld wird, sofern eine der o.g. Leistungen auf der Grundlage von Arbeitsentgelt bezogen wurde, aus dem Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden, in Höhe der Leistungen der Agentur für Arbeit gezahlt (hier **keine** Kürzung auf 75 bzw. 68% der Berechnungsgrundlage). Die Leistung erhöht sich, wenn auch die Leistungen der Agentur für Arbeit angepasst worden wären. Bei Empfängern von Teilarbeitslosengeld gelten besondere Bestimmungen.

3.4 Betreute, die unmittelbar vor Beginn der Leistung Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld bezogen oder die wegen einer beruflichen Rehabilitationsleistung Übergangsgeld bezogen haben

Bei diesem Personenkreis wird, sofern eine der o.g. Leistungen auf der Grundlage von Arbeitsentgelt bezogen wurde, aus dem Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden, für die Feststellung der Berechnungsgrundlage von den Berechnungswerten ausgegangen, die für die bisherige Barleistung maßgebend waren.

4 Anpassung des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld wird gemäß der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst. Es wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, den das Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung einheitlich für das gesamte Bundesgebiet zum 30.06. eines Jahres bestimmt. Bemessungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das für die Berechnung des Übergangsgeldes maßgebende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen – gemessen an der Beitragsleistung – erzielt worden ist.

5 Anrechnung von Einkommen, Renten usw. auf das Übergangsgeld

Auf das Übergangsgeld werden angerechnet (§ 52 SGB IX):

1. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer während des Anspruchs auf Übergangsgeld ausgeübten Tätigkeit, das bei Beschäftigten um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Leistungsempfängern um 20 v.H. zu vermindern ist,



-
2. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
 3. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt,
 4. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrenten in Höhe des sich aus § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches ergebenden Betrags, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,
 5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird,
 6. Renten wegen Alters, die bei Berechnung des Übergangsgelds aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurden,
 7. Verletzengeld nach den Vorschriften des Siebten Buches,
 8. den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden.

Sie sind **verpflichtet**, uns solche Bezüge mitzuteilen. Wir werden überzahlte Übergangsgeldbeträge zurückfordern, wenn Sie der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind.

Ihre Arbeitsgemeinschaft

Dienstgebäude: Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Telefon: (02 34) 89 02-0
Telefax: (02 34) 89 02-555